



► **an den Grossen Rat**

Regierungsbeschluss
vom 12. November 2002

**Anzug Urs Berger und Konsorten betreffend ausgeglichene Einkommens-
steuerbelastung**

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 20. September 2000 den nachstehenden Anzug Urs Berger und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

Der in Basel-Stadt geltende Einkommenssteuertarif führt im Bereich der mittelständischen Einkommen zu einer überdurchschnittlichen, im Quervergleich ungleichmässig verteilten Belastung. Eines der Zielsetzungen der Werkstadt ist, Basel für Steuerzahlerinnen und -zahler insbesondere im mittelständischen Segment wieder attraktiv zu machen. Darunter könnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem steuersatzbestimmenden Einkommen zwischen der Obergrenze, bis zu welcher Krankenkassen-Prämienbeiträge gewährt werden, und Fr 120'000 zusammengefasst werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob

- sich im Hinblick auf die genannte Steigerung der Attraktivität unseres Kantons nicht auch auf steuerlicher Ebene Massnahmen aufdrängen,*
- der "Steuerbuckel" im mittleren Einkommensbereich - nach vorstehender Definition für mittelständische Familien - nicht korrigiert werden sollte,*
- eine Korrektur durch Änderungen im Steuertarif oder durch namhafte Erhöhungen der Kinderabzüge angezeigt ist,*
- andere Massnahmen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung vorteilhafter wären,*
- die mittelfristige Planung im Bereich der Einkommenssteuern diesem Ziel angepasst werden kann und in welcher Form.*

Wir gestatten uns, zu diesem Anzug wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Anzugssteller und Anzugstellerinnen regen zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Entlastungen bei der Einkommenssteuer an, etwa durch Korrekturen der Einkommenssteuertarife oder durch Erhöhung der Kinderabzüge.

Die steuerliche Belastung des Einkommens ist von diversen Faktoren abhängig. Entsprechend vielfältig sind auch die möglichen Massnahmen für Steuererleichte-

rungen. Einen Einfluss auf die Steuerbelastung haben die Struktur der Steuertarife (Steuerprogression, Steuerfreigrenzen) und die Art, Gestaltung und Höhe der Sozialabzüge (Persönlicher Abzug, Haushaltsabzug, Alleinerzieherabzug, Kinderabzug, Ermässigungen auf dem Steuerbetrag etc.), aber auch das System der Besteuerung der Familien (Zusammenveranlagung der Ehegatten oder Individualbesteuerung; Doppeltarif, Voll- oder Teilsplitting oder Quotientenbesteuerung; familienwirksame Abzüge: Verheiratetenabzug, persönlicher Abzug, Haushaltsabzug, Alleinerzieherabzug, Kinderabzug, Ermässigungen auf dem Steuerbetrag etc.).

Das Anliegen der Anzugsteller und Anzugstellerinnen sollte nicht ohne Blick auf die gegenwärtig laufende Reform der Familienbesteuerung auf Bundesebene beurteilt werden. Denn Eingriffe in die Tarifstrukturen haben notwendigerweise Auswirkungen auf das System der Besteuerung der Familien, wie umgekehrt Massnahmen im Bereich der Familienbesteuerung sich auch auf die Steuertarife auswirken.

Der Bund ist daran das System der Familienbesteuerung grundlegend zu überdenken. Sowohl National- wie Ständerat haben sich fürs Beibehalten des bisherigen Systems der Ehegattenbesteuerung (Zusammenveranlagung) entschieden. Differenzen zwischen den beiden Räten bestehen noch hinsichtlich des Umfangs des Ehegattensplittings (Teilung des zusammenveranlagten Ehegatteneinkommens). Noch nicht endgültig fest steht ferner, ob im Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen das Splitting vorgeschrieben werden soll oder nicht. Auch die Frage, ob Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden sollen, ist noch nicht definitiv entschieden. Divergenzen bestehen schliesslich hinsichtlich der Art und Höhe gewisser Sozialabzüge. Wann die Reform der Familienbesteuerung ihren Abschluss finden wird, lässt sich nicht sagen. Dies dürfte aber kaum vor dem 1. Januar 2004 der Fall sein. Für die Kantone ist eine fünfjährige Frist vorgesehen zur Anpassung ihres Rechts an das Steuerharmonisierungsgesetz.

Angesichts des noch offenen Ausgangs der Reform der Familienbesteuerung und ihrer möglichen Auswirkungen auf das Tarifgefüge des Kantons hält es der Regierungsrat für verfrüht, diesbezüglich schon heute legislatorisch tätig zu werden. Der Kanton sollte sinnvollerweise den Ausgang der Reform abwarten, bevor er grundlegende Überlegungen zu seinem Besteuerungssystem und zur Ausgestaltung seiner Steuertarife anstellt oder bestimmte Massnahmen ergreift. In ähnlichem Sinne ausgesprochen haben sich auch schon der Grosse Rat und dessen Kommission Wirtschaft und Abgaben im Zusammenhang mit der Behandlung der Anzüge Conti (Einführung des Vollsplittings) und Brutschin (Reform der Familienbesteuerung) sowie der Motion Schürch (Einführung eines Familienbonus in Form eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag). Man hat Zuwarten beschlossen, bis auf Bundesebene Klarheit über das inskünftig massgebliche System der Besteuerung der Familien und Haushalte herrschen wird.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat aus diesen Gründen den Anzug Urs Berger und Konsorten stehen zu lassen.

Basel, den 13. November 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss